



## **VERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsund Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 173/2021, in seiner Sitzung vom 19.12.2023 folgende Verordnung beschossen:

## § 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Natters erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,5 v.H. des für die Gemeinde Natters von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Natters, beschlossen am 18.10.2016 mit Inkrafttreten 01.01.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Ing. Marco Untermarzoner)

ANGESCHLAGEN AM: 20.12.2023 | ABZUNEHMEN AM: 04.01.2024 | ABGENOMMEN AM:

aufsichtsbehördlich genehmigt am: